

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



82. SONDERNUMMER

Studienjahr 2001/2002

Ausgegeben am 21. 8.2002

22.a Stück

**Verordnung der SOWI-Doktoratsstudienkommission gemäß § 59 Abs. 1 UniStG
über die Anerkennung von Prüfungen nach SOWI-Doktoratsstudienplan 1992
im Rahmen des SOWI-Doktoratsstudienplans 2002
(Beschluss vom 12.06.2002)**

§ 1.

Grundsätzlich sind alle Prüfungen, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen nach dem SOWI-Doktoratsstudienplan 1992 (StP92) an der KFU Graz positiv absolviert wurden, im neuen SOWI-Doktoratsstudienplan 2002 (StP02), der mit 1. Oktober 2002 in Kraft tritt, anzuerkennen.

§ 2.

Im einzelnen gelten folgende Lehrveranstaltungsprüfungen als anerkannt:

(1) Seminare oder Privatissima im Dissertationsfach nach StP92 als Seminare im Wahlfach nach StP02.

(2) Seminare oder Privatissima im sozialwissenschaftlichen Prüfungsfach nach StP92 anteilig als Kurs mit Vorlesung im Pflichtfach „Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“ oder je nach Inhalt im Wahlfach gemäß § 6 Abs. 1 lit a oder § 6 Abs. 1 lit b StP02.

(3) Seminare oder Privatissima im wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsfach nach StP92 je nach Inhalt als Seminare im Pflichtfach „Analytische Modelle der Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftstheorie“ oder im Pflichtfach „Theorien des Managements und Gesellschaftstheorie“ nach StP02. Im Zweifelsfall entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Doktoratsstudienkommission.

§ 3.

Prüfungen, die nicht an der Universität Graz abgelegt wurden, werden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden anerkannt.

Der Vorsitzende:
Farmer